



## **Lesefassung**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem**

Auf Grund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Dahlem.
- (2) Sie ist Mitglied der Samtgemeinde Dahlenburg
- (3) Es bestehen die Gemeindeteile:

Dahlem, Harmstorf, Köstorf und Marienau

#### **§ 2**

##### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt die 4 Gemeindeteile in Form von stilisierten Eicheln, die überwiegend ländliche Prägung durch die stilisierte Ähre, die Wassermühle in Marienau mit dem Wasserrad und die Neetze so wie den Harmstorfer Bach in Form der beiden seitlich des Wasserrades dargestellten Doppelwellen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün, rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Dahlem, Landkreis Lüneburg.

#### **§ 3**

##### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 300,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300,00 € übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300,00 € übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

**§ 4**  
**Amt und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG**  
**so wie**  
**Amt und Vertretung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors**  
**nach § 106 NKomVG**

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine / einen ehrenamtliche(n) Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der/die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (3) Die Vertreterin / der Vertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
- (4) Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).
- (5) Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (6) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (7) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

**§ 5**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertretern benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dahlem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ohne Beratung an den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden erfolgt durch den Rat.

## **§ 6**

### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Bebauungspläne der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg oder im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Dahlenburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile Dahlem, Harmstorf, Köstorf und Marienau. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt mindestens eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

## **§ 9**

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juli 2015 außer Kraft.

Dahlem, den 26.09.2018

Elke Allers  
Bürgermeisterin

Stefan Mondry  
Gemeindedirektor

## Änderungsnachweis

<b>Satzung</b>	<b>Beschluss vom</b>	<b>Öffentlich bekannt gemacht</b>	<b>In Kraft seit</b>
Neufassung	26.09.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 15/2018 vom 18.10.2018	19.10.2018